



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 38 (S. 458-462)
Titel	Reglement über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an den Instituten und Seminarien der Universität Zürich (Assistentenreglement).
Ordnungsnummer	
Datum	05.10.1950

[S. 458] I. Ordentliche Instituts- und Seminarassistenten.

§ 1. Über die Errichtung ständiger Assistentenstellen entscheidet nach Begutachtung durch die Hochschulkommission und auf Antrag der Erziehungsdirektion der Regierungsrat.	Bewilligung der Stellen
§ 2. Die Institutsassistenten werden auf Antrag des Institutsvorstehers, die Seminarassistenten auf Antrag der Fakultät durch die Erziehungsdirektion ernannt.	Anstellung
§ 3. Die Anstellungsdauer darf ohne besondere Gründe drei Jahre nicht übersteigen. Besondere Gründe liegen vor, wenn der Instituts- oder Seminarbetrieb dringend eine Verlängerung erfordert oder wenn ein Assistent besondere Eignung für die akademische Laufbahn zeigt.	Anstellungsdauer
§ 4. Das Anstellungsverhältnis kann, sofern die Ernennung nicht auf bestimmte Zeit erfolgt ist, beidseitig unter Beobachtung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf Semesterende aufgelöst werden. In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion auch eine Entlassung auf kürzere Frist oder innerhalb des Semesters bewilligen. Vorbehalten bleibt die fristlose Entlassung bei schwerer Verletzung der Dienstpflicht. Nach Ablauf von drei Jahren erlischt das Anstellungsverhältnis ohne weiteres, sofern eine Verlängerung nicht ausdrücklich bewilligt wird.	Kündigung
§ 5. Die tägliche Arbeitszeit der vollbeschäftigten Assistenten richtet sich nach den für die kantonale Verwaltung // [S. 459] geltenden Bestimmungen, sofern der Instituts- oder Seminarbetrieb nicht eine abweichende Regelung erfordert. Überzeit kann, soweit es der Betrieb erlaubt, durch Gewährung entsprechender Freizeit ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat wenn möglich in den akademischen Ferien zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Erziehungsdirektion einen Ausgleich durch Gewährung verlängerter Ferien bewilligen. Eine Barentschädigung wird nicht gewährt.	Arbeitszeit und Überzeit
§ 6. Die Assistenten der Institute haben ihre Aufgaben nach den Anweisungen des Institutsvorstehers und der Oberassistenten	Dienstplichten

auszuüben. Die Aufstellung besonderer Pflichtenhefte durch die Institutsvorsteher bleibt vorbehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Die Institutsleiter sind befugt, die Durchführung privater wissenschaftlicher Arbeiten während der Arbeitszeit zu gestatten, sofern dadurch die Arbeitskraft der Assistenten nicht ungebührlich beansprucht wird und der Institutsbetrieb keine Beeinträchtigung erleidet.

Die Obliegenheiten der Seminarassistenten werden in einer von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Dienstordnung geregelt.

§ 7. Die Besoldung der vollbeschäftigten Assistenten beträgt:

Besoldung

a) für Assistenten mit medizinischem Staatsexamen:

im 1. Dienstjahr	Fr. 6500.–
im 2. Dienstjahr	Fr. 7000.–
im 3. Dienstjahr	Fr. 7500.–

b) für Assistenten mit veterinär-medizinischem oder zahnärztlichem Staatsexamen, mit Doktor- oder Fachlehrerprüfung:

im 1. Dienstjahr	Fr. 5400.–
im 2. Dienstjahr	Fr. 6400.–
im 3. Dienstjahr	Fr. 6800.–

Wird die Anstellung aus den in § 3 genannten besonderen Gründen über die Dauer von drei Jahren verlängert, so kann // [S. 460] die Besoldung vom 4. Dienstjahr an durch die Erziehungsdirektion um Fr. 500.– und durch den Regierungsrat um weitere Fr. 500.– erhöht werden.

Die Assistenten ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 3900.–.

§ 8. Dienstjahre, die in der Stellung eines Assistenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Bildung an andern Universitätsinstituten oder an Kliniken, Kranken- und Heilanstalten verbracht wurden, können bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung angerechnet werden.

Anrechnung von
Dienstjahren

Nachträglich gemeldete Dienstjahre werden nicht berücksichtigt.

§ 9. Bei nur teilweiser Beschäftigung während des Semesters und bei Nichtbeschäftigung während der akademischen Ferien tritt eine entsprechende Herabsetzung der Besoldung ein.

Herabsetzung der
Besoldung

§ 10. Die Assistenten haben unter Weiterbezug der Besoldung Anspruch auf jährliche Ferien während 18 Arbeitstagen. Sie fallen, begründete Ausnahmen Vorbehalten, in die Zeit der akademischen Ferien.

Ferien

§ 11. Bei Militärdienst finden die für das Aushilfspersonal der Staatsverwaltung geltenden Bestimmungen Anwendung.

Militärdienst



§ 12. In Krankheitsfällen und bei Unfall erhalten die Assistenten in den ersten zwei Jahren ihrer Anstellung während zwei Monaten, nach zwei Jahren während drei Monaten, nach drei Jahren während vier Monaten und nach vier Jahren während fünf Monaten die volle Besoldung ausgerichtet.

Krankheit und Unfall

Bei länger dauernder Krankheit kann die Erziehungsdirektion eine weitere teilweise Ausrichtung der Besoldung bis auf eine Dauer von insgesamt sechs Monaten verfügen; // [S. 461] über weitergehende Leistungen in besonderen Fällen entscheidet der Regierungsrat.

Diese Leistungen haben zur Voraussetzung, daß die Krankheit weder bei Dienstantritt schon bestand, noch auf Selbstverschulden zurückzuführen ist.

§ 13. Bei Betriebsunfällen erhalten die Assistenten die gleichen Besoldungsleistungen wie in Krankheitsfällen. Außerdem übernimmt der Staat die Heilungskosten und die Entschädigung bei bleibender, gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit oder bei Tod gemäß den für die Beamten und Angestellten geltenden Bestimmungen, sofern und soweit diese Leistungen die Ansprüche übersteigen, die sich aus dem bestehenden Kollektivversicherungsvertrag ergeben.

Betriebsunfall

§ 14. Beim Tode eines Assistenten wird seinen Hinterbliebenen der Besoldungsnachgenuß nach den Grundsätzen für die der Beamtenversicherungskasse als Sparversicherte angeschlossenen Beamten und Angestellten ausgerichtet.

Besoldungsnachgenuß

II. Unterassistenten und Volontärassistenten.

§ 15. Den Institutsvorstehern wird für die Durchführung von Kursen und Praktika die erforderliche Zahl von Unterassistenten zur Verfügung gestellt.

Einstellung von Unterassistenten

Die Unterassistenten werden auf Antrag des Institutsvorstehers durch die Erziehungsdirektion auf die Dauer eines Semesters ernannt.

§ 16. Die Beschäftigung von Volontärassistenten bedarf der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Beschäftigung von Volontärassistenten
Besoldung

§ 17. Unterassistenten erhalten je nach Umfang der Inanspruchnahme eine Semesterentschädigung von Fr. 150.– bis Fr. 300.–.

Volontärassistenten wird keine Besoldung ausgerichtet.

§ 18. Bei Betriebsunfall erhalten die Unter- und Volontärassistenten die ihnen gemäß bestehendem Kollektivversicherungsvertrag zustehenden Leistungen. // [S. 462]

Betriebsunfall

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 19. Den Assistenten ist die Ausübung jeder Nebenbeschäftigung zu Erwerbszwecken in den Instituts- und Seminarräumen untersagt.

Nebenbeschäftigung



§ 20. Die Assistenten werden nicht in die
Beamtenversicherungskasse aufgenommen.

Versicherung

IV. Schlußbestimmungen.

§ 21. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement
über die Anstellung des wissenschaftlichen und technischen
Personals der Universität Zürich vom 6. November 1930 sowie den
Regierungsratsbeschluß Nr. 2103 vom 15. Juli 1948.

Inkraftsetzung

Zürich, den 5. Oktober 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]